



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. September 2012 (28.09)
(OR. en)

14240/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0232 (COD)

PECHE 368
CODEC 2233

I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 13264/12 PECHE 315 CODEC 2029 - COM(2012) 471 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008
– Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen¹

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. August 2012 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008 unterbreitet. Darin hat sie die fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen empfohlen.

¹ Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des Vorschlags.

2. Ziel des Vorschlags ist es, Maßnahmen zu erlassen, um das Rückwurfverbot im Skagerrak, das bei den Konsultationen zwischen der EU und Norwegen vereinbart worden war, durchzusetzen. Einige dieser Maßnahmen sollen bereits ab 1. Januar 2013 greifen. Der Vorschlag steht zudem im Zusammenhang mit der geplanten Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, obwohl die Kommission darin betont, dass sie dieser Reform nicht vorgreifen will. Er betrifft eine bestimmte Region, den Skagerrak, kann also auch als Teil einer Regionalisierung betrachtet werden.
3. Artikel 43 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschließen. Eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ist somit nicht erforderlich. Da der vorliegende Vorschlag jedoch eine bestimmte Region betrifft, sollte der Ausschuss der Regionen ebenfalls gehört werden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass der Ausschuss der Regionen zum vorgenannten Vorschlag gehört und gebeten wird, bis Ende des Jahres Stellung zu nehmen, da einige Teile des Vorschlags ab 1. Januar 2013 gelten sollen.